

Statuten der Kommission für Kommunikation und Medien der Schweizer Bischofskonferenz

Die Schweizer Bischofskonferenz erlässt, gestützt auf can. 451 CIC und Art. 14 ihrer Statuten vom 21. Juni 2001 und mit Beschluss vom 1. Dezember 2008, folgende Statuten für die Kommission für Kommunikation und Medien der Schweizer Bischofskonferenz:

Artikel 1: Auftrag

1. Die Kommission für Kommunikation und Medien ist das Beratungsorgan der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) für Fragen der Medienarbeit (Stabsfunktion).
2. Sie ist Ausführungsorgan für bestimmte Aufträge (Linienfunktion).
3. Sie ist Kontaktgremium zur gegenseitigen Information und Absprache zwischen den Mitgliedern selbst sowie mit den Bereichen und Kreisen, in denen sie arbeitet (Informationsfunktion).

Artikel 2: Die Aufgaben

Die Kommission für Kommunikation und Medien fördert die katholische Medienarbeit in der Schweiz nach Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 bis 1965), nach den Forderungen der Pastoral Schreiben „Communio et Progressio“ (1971) und „Aetatis Novae“ (1992) sowie auf der Grundlage weiterer vatikanischer Dokumente. Sie orientiert sich zudem an den interdiözesanen Beschlüssen der Synode 72 (Sachbereich 12) und am Pastoralplan für Kommunikation und Medien der Katholischen Kirche in der Schweiz, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Gestützt auf gegenseitige Information und Fachanalysen beobachtet sie die in Entwicklung begriffene Medienlandschaft. Sie berichtet regelmässig der SBK.
2. Sie berät die Bischöfe in Fragen der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Sie beteiligt sich an eidgenössischen Vernehmlassungen zu Medienfragen und an medienpolitischen Diskussionen. Sie unterbreitet der SBK Vorschläge zu entsprechenden Stellungnahmen oder äussert sich in Absprache mit ihr im eigenen Namen.
4. Im Bereich der Finanzierung kirchlicher Medienarbeit formuliert sie Grundsätze und erarbeitet Prioritäten zum Einsatz der gesamtschweizerisch verfügbaren Mittel, insbesondere jenen von Fastenopfer/Römisch-Katholischer Zentralkonferenz (FO/RKZ) und der Erträge aus der Medienkollekte.
5. Im Bereich der Medienausbildung erarbeitet und fördert sie ein Konzept für die „Medienschulung“ der künftigen Seelsorger und berät die Verantwortlichen in dieser Hinsicht. Sie setzt sich ein für die Einführung und Weiterbildung von kirchlichen und weltlichen Journalisten in der Berichterstattung über religiös geprägte Ereignisse und Hintergründe.
6. Sie bestimmt die thematische Vorbereitung des Mediensonntags.

7. Sie verleiht im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz den katholischen Medienpreis. Die Bedingungen zur Vergabe des Preises sind in einem Reglement festgehalten.

Artikel 3: Die Mitglieder

1. Die Kommission für Kommunikation und Medien zählt elf Mitglieder.
2. Die SBK ernennt die Mitglieder auf Vorschlag der Kommission für Kommunikation und Medien. Diese schlägt grundsätzlich mehr Kandidaten vor, als jeweils freie Sitze vorhanden sind.
3. Mit beratender Stimme nehmen Einsitz:
 - ein für die Medienarbeit zuständiges Mitglied der SBK
 - der Kommunikationsbeauftragte* der SBK
 - der Geschäftsführende Sekretär der Kommission
 - der Geschäftsführer der Projektadministration Inland FO/RKZ.
4. Sofern sie nicht Mitglieder sind, werden die Fernseh- und Radio-Beauftragten zu den Sitzungen eingeladen.
5. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. In der Regel ist die Mitgliedschaft auf zwei Amtsperioden beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Kommission für Kommunikation und Medien die SBK.
6. Bei der Zusammensetzung der Kommission für Kommunikation und Medien sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Fachkenntnis im Bereich Kommunikation und Medien
 - Vertretung von Frauen und Männern
 - Vertretung der verschiedenen Sprachregionen
 - Berücksichtigung kirchlicher oder kirchennaher Medieninstitutionen
7. Demissionen sind der SBK einzureichen und gleichzeitig dem Präsidenten der Kommission für Kommunikation und Medien mitzuteilen.

Artikel 4: Die Organe

Die Kommission für Kommunikation und Medien hat die folgenden Organe:

- a. Die Plenarversammlung
- b. Der Präsident
- c. Das Büro
- d. Das Sekretariat
- e. Die Kontrollstelle für die Medienkollekte
- f. Arbeitsgruppen

Artikel 5: Die Plenarversammlung

1. Die Kommission für Kommunikation und Medien tritt in jedem Jahr mindestens vier Mal zu einer Sitzung zusammen.
2. Zusätzlich zu den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Aufgaben obliegen der Plenarversammlung:

- der SBK Vorschläge zu unterbreiten für die Wahl von neuen Mitgliedern;
- die Wahl des Vizepräsidenten der Kommission für Kommunikation und Medien ;
- die Festlegung des Anteils der Mittel aus der Medienkollekte, welche den von FO/RKZ mitfinanzierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden soll;
- die Verteilung jener Mittel aus der Medienkollekte, die für weitere Aufgaben in der kirchlichen Medienarbeit eingesetzt werden sollen.

Artikel 6: Der Präsident

Die SBK ernennt auf Vorschlag der Kommission für Kommunikation und Medien den Präsidenten aus den Mitgliedern der Kommission für Kommunikation und Medien. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören:

- die Vorbereitung der Sitzungseinladung und der Traktandenliste;
- die Leitung der Sitzungen der Kommission und des Büros;
- die Vertretung der Kommission für Kommunikation und Medien gegenüber der SBK und nach Aussen.

Artikel 7: Das Büro

1. Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Kommission. Es zieht nach Bedarf weitere Kommissionsmitglieder hinzu.
2. Das Büro hat die Aufgabe, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
3. Im Auftrag der SBK oder der Kommission für Kommunikation und Medien kann das Büro weitere Aufgaben übernehmen und ausführen.

Artikel 8: Das Sekretariat

1. Das Sekretariat der Kommission wird vom Geschäftsführenden Sekretär geleitet. Er hat seinen Sitz beim Sekretariat der SBK.
2. Für die Durchführung des Mediensonntags arbeitet der Sekretär mit dem Sekretariat des Schweizerischen Katholischen Pressevereins zusammen, dem gemäss einem besonderen Vertrag die Durchführung des Mediensonntags und der schweizweiten Kollekte übertragen ist.

Artikel 9: Die Kontrollstelle

Kontrollstelle für die Medienkollekte ist die Kontrollstelle des Schweizerischen Katholischen Pressevereins.

Artikel 10: Die Arbeitsgruppen

1. Die Plenarversammlung der Kommission für Kommunikation und Medien in dringlichen Fällen auch das Büro, können zur Erfüllung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Die Präsidenten der Arbeitsgruppen werden von der Kommission oder vom Büro gewählt.
3. In den Arbeitsgruppen können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Kommission für Kommunikation und Medien sind.

Artikel 11: Die Arbeitsweise

1. Die Kommission für Kommunikation und Medien stellt die von ihr erarbeiteten Dokumente dem Generalsekretär der SBK zu, der sie den Mitgliedern der SBK übermittelt.
2. Die Medienbischöfe der SBK für die deutsche, französische und italienische Schweiz erhalten alle Einladungen, Unterlagen und Protokolle der Kommission für Kommunikation und Medien zugestellt.

Artikel 12: Die Finanzen

1. Die Finanzierung des Sekretariates und der Kommissionsarbeit erfolgt im Rahmen der Mitfinanzierung des Generalsekretariates und der Kommissionen der SBK durch FO/RKZ. Für besondere Vorhaben kann die Kommission den Einsatz von Mitteln aus der Medienkollekte beschliessen.
2. Die Erstattung der Spesen sowie die Entrichtung von Sitzungsgeldern erfolgt gemäss dem von der SBK für Kommissionen und Arbeitsgruppen erlassenen Reglement für Spesen und Entschädigungen.
3. Über die Verwendung der Medienkollekte wird der SBK jährlich Rechenschaft abgelegt. Dazu gehören auch Bericht und Antrag der Kontrollstelle.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung durch die SBK. Änderungen von Seiten der SBK werden der Kommission für Kommunikation und Medien zur Vernehmlassung vorgelegt.
2. Diese Statuten treten am 4. Dezember 2008 in Kraft und ersetzen jene vom 4. Juni 2003.

*Freiburg i.Üe., den 1. Dezember 2008
Im Namen der Schweizer Bischofskonferenz*

Der Präsident:
Mgr Dr. Kurt Koch
Bischof von Basel

Der Generalsekretär:
Dr. Felix Gmür

*Revidiert in Luzern am 1. Dezember 2009
Im Namen der Schweizer Bischofskonferenz*

Der Präsident:
Mgr Dr. Kurt Koch
Bischof von Basel

Der Generalsekretär:
Dr. Felix Gmür

* Der besseren Lesbarkeit und Transparenz wegen wird in diesem Dokument jeweils nur die sprachliche Grundform der Amts- und Funktionsbezeichnungen genannt. Die so bezeichneten Ämter und Funktionen können, sofern sie nicht den geweihten Klerikern vorbehalten sind, gleichermassen von Frauen wie von Männern ausgeübt werden.